

# KORPORATIONSORDNUNG

der Wasserversorgungs-Korporation Grabs

Die Bürgerschaft der Wasserversorgungs-Korporation Grabs erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23.8.1979, folgende Korporationsordnung:

## I Grundlagen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Diese Korporationsordnung regelt die Organisation der Wasserversorgungs-Korporation Grabs sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Rechtsnatur	<b>Art. 2</b> Die Wasserversorgungs-Korporation Grabs ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 26 des Gemeindegesetzes.
Organisationsform	<b>Art. 3</b> Die Wasserversorgungs-Korporation Grabs organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<b>Art. 4</b> Organe der Wasserversorgungs-Korporation sind:  a) die Bürgerschaft  b) der Verwaltungsrat  c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<b>Art. 5</b> Der Wasserversorgungs-Korporation Grabs obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.
Gebiet	<b>Art. 6</b> Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang dieser Korporationsordnung festgehalten.
Amtliche Bekanntmachungen	<b>Art. 7</b> Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag beim Rathaus und in folgenden amtlichen Publikationsorganen:  a) „Werdenberger & Obertoggenburger“  b) Grabser Gemeindeblatt

## II Bürgerschaft

Grundsatz	<b>Art. 8</b> Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Stimmrecht	<b>Art. 9</b> Stimmberechtigt ist, wer:  a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Grabs das Stimmrecht besitzt;  b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss lit a gegeben ist. Das Stimm-

recht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Befugnisse  
a) Wahlen

**Art. 10** Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) den Verwaltungsrats-Präsidenten
- b) die Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

b) Sachabstimmungen

**Art. 11** Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Korporationsordnung;
- b) den Voranschlag;
- c) die Jahresrechnung;
- d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 100'000.-- sowie während mindestens 10 Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr.10'000.--; Ausgaben unter diesen Betragsgrenzen können durch den Voranschlag beschlossen werden;
- e) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- f) Initiativbegehren;
- g) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zustehen.

Die Bürgerversammlung hat das Recht, im Einzelfall Urnenabstimmung zu beschliessen.

Bürgerversammlung  
a) Durchführung

**Art. 12** Die Bürgerversammlung ist bis spätestens 15.4. durchzuführen.

Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

b) Stimmzähler

**Art. 13** Die Stimmzähler werden offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.

Fakultatives  
Referendum  
a) Zustandekommen

**Art. 14** Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Verwaltungsrates kommt zustande, wenn 200 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.

b) Verfahren

**Art. 15** Der Verwaltungsrat gibt referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie der Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann, sind in der amtlichen Publikation bekanntzugeben.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Frist dem Stimmregisterführer zur Kontrolle einzureichen. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Initiative

**Art. 16** Mit einem Initiativbegehren können mindestens 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Das Begehren ist schriftlich beim Verwaltungsrat anzumelden. Dieser hat das Begehren innert 10 Tagen amtlich bekannt zu machen.

Das Begehren ist innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung durch den Verwaltungsrat einzureichen. Der Verwaltungsrat lässt das Zustandekommen durch den Stimmregisterführer prüfen und veröffentlicht innert Monatsfrist das Resultat.

Er hat seinen Antrag über ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren auf Gutheissung oder Ablehnung innert sechs Monaten der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Im übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

### III Verwaltungsrat

Zusammensetzung  
und Aufgaben

**Art. 17** Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Er nimmt als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes wahr.

Befugnisse  
a) Rechtsetzung

**Art. 18** Der Verwaltungsrat erlässt rechtsetzende Reglemente und schliesst rechtsetzende Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Er erlässt Gebührentarife und Vollzugsvorschriften. Sie sind vom fakultativen Referendum ausgenommen.

b) Finanz-  
kompetenzen

**Art. 19** Der Verwaltungsrat beschliesst über:

- a) im Voranschlag nicht enthaltene unvorhergesehene Ausgaben bis Fr. 100'000.-- je Rechnungsjahr;
- b) Erweiterungen und Erneuerungen des Leitungsnetzes bis Fr. 100'000.-- je Fall;
- c) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von Fr. 50'000.-- je Fall;
- d) Veräusserung von Grundstücken, soweit die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten je Fall Fr. 50'000.-- nicht übersteigen;
- e) teuerungsbedingte Nachtragskredite;

- f) reale Nachtragskredite bis Fr. 30'000.-- oder, wenn dieser Betrag überschritten wird, bis zehn Prozent des ursprünglichen Kredites;
- g) Gehälter und Entschädigungen der Behördemitglieder und des Personals; vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.

## IV Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung	<b>Art. 20</b> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
Aufgaben	<b>Art. 21</b> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben und prüft namentlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;</li> <li>b) die Führung des Haushaltes im abgelaufenen Jahr;</li> <li>c) die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.</li> </ul>
Revision durch Dritte	<b>Art. 22</b> Die Rechnungskontrolle wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle hat der Geschäftsprüfungskommission und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten.

## V Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 23</b> Diese Korporationsordnung ersetzt jene vom 11.11.1983 (in Kraft seit 1.1.1984).
Vollzugsbeginn	<b>Art. 24</b> Die Korporationsordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft der Wasserversorgung Grabs und nach der Genehmigung durch das zuständige Departement, Art. 10 und 20 ab 1. Januar 1993, in Kraft.

An der ausserordentlichen Bürgerversammlung der Wasserversorgungs-Korporation, vom 30. Oktober 1992, genehmigt.

9472 Grabs, 30. Oktober 1992

Der Präsident:

Walter Eggenberger

Der Aktuar:

Urs Vogt

Die Stimmenzähler:

Bruno Küng

Hansjürg Tinner

Vom Departement des Innern  
genehmigt am 18. Dez. 1992  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Der Vorsteher:  
A. Oberholzer